

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1988	Berlin, den 23. März 1988	Teil I Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
29. 2. 88	Anordnung Nr. 4 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	47
29. 2. 88	Anordnung Nr. 3 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinaten und Betrieben der Industrie und des Bauwesens	61

Anordnung Nr. 4¹ über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990

vom 29. Februar 1988

§1

In Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen werden für verbindlich erklärt:

- a) die Festlegungen zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen (Anlage) in Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 Planungsordnung Anlage zur Anordnung vom 7. Dezember 1984 (Sonderdruck Nr. 1190 a bis r des Gesetzblattes) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67; Sonderdrucke Nr. 1190/la, 1, n des Gesetzblattes),
- b) die Neufassung der Abschnitte 21 "Planung der Materialökonomie" und 22 "Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzierung" der Planüngsordnung¹ 23.

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 30. März 1988 in Kraft und ist beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1989 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig treten die Ziffern V., XV. und XVI. der Anlage zur Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990 (GBl. I Nr. 8 S. 67) außer Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1988

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: K l o p f e r Mitglied des Ministerrates und Staatssekretär in der Staatlichen Plankommission

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 4

Festlegungen

zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkswirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen

Auf der Grundlage der Planungsordnung gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Fünfjahrplan, zu den Jahresvolkwirtschaftsplänen und Staatshaushaltsplänen folgende Festlegungen:

I.

Zu den allgemeinen Bestimmungen der Planungsordnung

Zu Teil A Abschnitt 1 (S. 5) der Plänungsordnung:

- 1. In Ziff. 1.8. (S. 14) wird Abs. **6** wie folgt gefaßt:
 - (6) Die Betriebspläne der sozialistischen Genossenschaften und der kooperativen Einrichtungen sowie die Pläne der Kooperationen und Agrar-Industrie-Vereinigungen bedürfen der Bestätigüng des Rates des Kreises bzw. des zuständigen Organes gemäß den dafür erlassenen Rechtsvorschriften.
- 2. In Ziff. 9. (S. 26) wird Abs. 2 wie folgt gefaßt:
 - (2) Der-staatlichen Aufgabe und den Planentwürfen einschließlich der Angaben über das Basisjahr und die Inanspruchnahme bestimmter Fonds in den Folgejahren ist der Stand der Zuordnung der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen zu den zentralen Staatsorganen, örtlichen Räten und wirtschaftsleitenden Organen per 1.1. des Planjahres (für den Fünfjahrplan 1.1. des ersten Jahres) zugrunde zu legen.
- Zu Ziff. 11. Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern (S. 27)
- 3.1. Aufgenommen werden folgende Kennziffern:
 - к 4.11. Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts 36)

Diese Kennziffer wird als staatliche Aufgabe und staatliche Planauflage für den Fünfjahrplan und die Jahresvolkswirtschaftspläne für die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, Verkehrswesen sowie Post- und Fernmeldewesen herausgegeben.

¹ Anordnung Nr. 3 vom 27. Februar 1987 (GBl. I Nr. 8 S. 67; Sonderdrucke Nr. 1190/1 a, 1, n des Gesetzblattes).

³ Werden als Sonderdrucke 1190/1 m—I, m—II und m—III veröffentlicht. Alle Bezieher der Sonderdrucke 1190/m—I und m-III erhalten ohne erneute Bestellung die Neufassungen 1190/1 m—I, m-II und m-III.